



Leitfaden zum

Solactive Organic Food Performance-Index (Solactive Organic Food)

Version 1.8 vom 01. April 2022



Inhalt

Einführung

1 Parameter des Index

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Entscheidungsgremien
- 1.7 Veröffentlichungen
- 1.8 Historische Daten
- 1.9 Lizenzierung

2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexmitglieder
- 2.2 Ordentliche Anpassung
- 2.3 Außerordentliche Anpassung

3 Berechnung des Index

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Rechengenauigkeit
- 3.3 Bereinigungen
- 3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen
- 3.5 Kapitalmaßnahmen
- 3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

4 Definitionen

- 4.1 Indexspezifische Definitionen
- 4.2 Weitere Definitionen

5 Anhang

- 5.1 Kontakt-Daten
- 5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb des Solactive Organic Food Performance-Index dargelegt. Die Solactive AG wird sich nach besten Kräften um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Solactive AG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch die Solactive AG lediglich berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung, Berechnung und Management des Solactive Organic Food Performance-Index. Änderungen des Leitfadens werden durch das in 1.6 näher definierte Gremium veranlasst. Der Solactive Organic Food Performance-Index wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Die Solactive AG behält sich sämtliche Rechte an dem Index vor. Die Bezeichnung „Solactive“ ist urheberrechtlich geschützt.

1 Parameter des Index

Der Solactive Organic Food Performance-Index (Solactive Organic Food) wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Er bildet die Kursentwicklung internationaler Unternehmen ab, die tierische oder pflanzliche biologische Nahrungsmittel bzw. zu Nahrungsmitteln in naher Beziehung stehende Produkte anbauen, bearbeiten, herstellen, vermarkten oder mit ihnen handeln. Entscheidend ist hierbei, dass der Geschäftsbereich als signifikant für das Unternehmen eingestuft wird.

Der Index ist ein Performance-Index. Es werden sämtliche Erträge reinvestiert.

Der Index wird in US-Dollar publiziert.

1.1 Kürzel und ISIN

Der SOLACTIVE Organic Food Performance-Index wird mit der ISIN „DE000A0JZN82“ verteilt, die WKN lautet „A0JZN8“.

Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel <.SBOXOF> veröffentlicht.

1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 15. September 2006, auf 100 basiert.

1.3 Verteilung

Der Solactive Organic Food wird über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG veröffentlicht und an alle angeschlossenen Vendors verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den Solactive Organic Food über seine Informationssysteme verteilen / anzeigen wird.

1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der Solactive Organic Food wird börsentäglich aus den Preisen der jeweiligen Heimatbörsen berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt festgestellten Preise. Preise von Aktien, die nicht in der Indexwährung notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters (z.B. USD=X, EURGBP=R) umgerechnet.

Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Reuters verfügbar, so wird mit der letzten verfügbaren Notierung bzw. mit dem Schlusskurs von Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der Solactive Organic Food wird von 09.00 bis 22.00 Uhr MEZ berechnet und von 09:00 bis 20:00 Uhr MEZ alle 60 Sekunden verteilt. Der Indexschlussstand ergibt sich aus den Handelspreisen der Aktien.

Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Reuters oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

Fehlerhafte Berechnungen werden rückwirkend berichtigt.

1.5 Gewichtung

Der Solactive Organic Food ist nach Marktkapitalisierung gewichtet, d.h. das Gewicht eines Indexmitgliedes bemisst sich nach dem Anteil der Marktkapitalisierung im Index.

Zur Gewichtung wird die Marktkapitalisierung der einzelnen Werte herangezogen. Die Marktkapitalisierung wird von der Solactive AG ermittelt. Hierzu wird die Anzahl der Aktien mit dem aktuellen Kurs multipliziert. Bei der halbjährlichen Selektion wird gegebenenfalls der Anteil eines Indexmitgliedes auf 25,0 Prozent gekappt (siehe Kapitel 3.3). Die Kappung wird zu den regulären Selektionstagen überprüft und gegebenenfalls angepasst und bleibt dann bis zum nächsten Anpassungstag unverändert.

1.6 Entscheidungsgremien

Entscheidungen über die Zusammensetzung des Solactive Organic Food sowie notwendige Anpassungen des Regelwerks fällt das Organic-Food-Komitee, das aus Mitarbeitern der Solactive AG besteht (im Folgenden als „Organic-Food-Komitee“ bezeichnet). Das Organic-Food-Komitee entscheidet am Selektionstag über die zukünftige Zusammensetzung des Solactive Organic Food. Außerdem entscheidet das Organic-Food-Komitee bei außerordentlichen Anlässen (Fusionen, Insolvenzen usw., siehe Kapitel 2.3) über die zukünftige Zusammensetzung des Solactive Organic Food und die Umsetzung eventuell notwendiger Anpassungen.

Die Organic-Food-Komitee kann jederzeit eine Änderung der Indexzusammensetzung oder des Leitfadens vorschlagen und dem Gremium zur Entscheidung vorlegen.

1.7 Veröffentlichungen

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite <http://www.solactive.com> und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 Historische Daten

Mit der Vorstellung des Index am 02. Oktober 2006 werden historische Daten vorgehalten.

1.9 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung des Index als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt die Solactive AG.

2 Indexzusammensetzung

2.1 Auswahl der Indexmitglieder

Sowohl die Startzusammensetzung als auch die fortlaufenden Anpassungen ergeben sich auf der Basis folgender Regeln:

Am Selektionstag erstellt die Solactive AG als Beschlussvorlage für das Gremium den Auswahlpool der Unternehmen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Das Unternehmen besitzt einen Geschäftsbereich, in dem es tierische oder pflanzliche biologische Nahrungsmittel bzw. zu Nahrungsmitteln in naher Beziehung stehende Produkte anbaut, aufzieht, bearbeitet, herstellt, vermarktet oder mit ihnen handelt.
- (b) Der unter (a) genannte Geschäftsbereich ist für das Unternehmen signifikant.
- (c) Hauptsitz in einem der nachfolgend genannten Länder: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, USA.
- (d) Notierung in einem geregelten Börsensegment im unter (c) genannten Land.
- (e) Marktkapitalisierung mindestens 250 Millionen USD.

Die sich aus diesen Kriterien ergebende Liste wird im Organic-Food-Komitee im Hinblick auf die Signifikanz gemäß (a) und (b) erörtert, wobei das Organic-Food-Komitee über die Einbeziehung bzw. Herausnahme einer Gesellschaft entscheidet.

Sofern eine im Index enthaltene Gesellschaft zu dem Zeitpunkt, an dem das Organic-Food-Komitee über eine Anpassung beschließt, eines der Kriterien (a) bis (e) nicht erfüllt, erfolgt eine automatische Herausnahme aus dem Index, sofern das Organic-Food-Komitee nicht einen anderen Beschluss fällt.

Die Zusammensetzung wird halbjährlich, und zwar am Abend des dritten Freitags der Monate März und September angepasst. Falls dieser Tag kein Handelstag ist, wird die Anpassung am darauf folgenden Handelstag vorgenommen.

Die Anzahl der Unternehmen im Index ist auf 15 beschränkt. Sollten mehr als 15 Unternehmen obige Bedingungen erfüllen, so werden lediglich die 15 größten Unternehmen in den Index aufgenommen.

Das Komitee hat die Startzusammensetzung des Solactive Organic Food wie folgt festgelegt. Zum Start am 02 Oktober 2006 enthält der Index die folgenden Aktien:

Unternehmen	ISIN
Whole Foods Mkt	US9668371068
Dean Foods	US2423701042
UTD Natural Foods	US9111631035
Wild Oats Mkts Inc	US96808B1070
Hain Celestial GRP	US4052171000
Wessanen	NL0000395317
Sunopta Inc.	CA8676EP1086

2.2 Ordentliche Anpassung

Eine ordentliche Anpassung findet halbjährlich am Abend des dritten Freitags der Monate März und September statt. Falls dieser Tag kein Handelstag ist, wird die Anpassung am darauf folgenden Handelstag vorgenommen. Am Selektionstag wird die Zusammensetzung des Solactive Organic Food überprüft (siehe 2.1) und eine entsprechende Entscheidung wird bekannt gegeben.

Die erstmalige Anpassung findet im März 2007 statt.

Das Organic-Food-Komitee entscheidet dabei über die Gewichtung der einzelnen Aktien aus 2.1.

Die Solactive AG gibt Änderungen von Indexgesellschaften rechtzeitig vor der Anpassung bekannt.

2.3 Außerordentliche Anpassung

Wird ein im Solactive Organic Food vertretenes Unternehmen auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse zwischen zwei Anpassungsterminen herausgenommen, benennt das Gremium gegebenenfalls einen Nachfolger. Der Solactive Organic Food wird zum selben Tag angepasst. Die Solactive AG kündigt dies am Abend des Tages an, an dem die neue Zusammensetzung vom gemeinsamen Gremium festgelegt wurde.

3 Berechnung des Index

3.1 Indexformel

Der Solactive Organic Food Performance-Index ist ein Index, dessen Stand an einem Handelstag der Summe über alle Indexmitglieder der Produkte aus (a) dem Anteil des jeweiligen Indexmitglieds an diesem Handelstag und (b) dem Preis des jeweiligen Indexmitglieds an der jeweiligen Börse an diesem Handelstag entspricht.

Als Formel:

$$Index_t = \sum_{i=1}^n x_{i,t} * p_{i,t}$$

mit:

$p_{i,t}$ = Preis des Indexmitglieds i am Handelstag t

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t

Dieser Indexmitglied Anteil $x_{i,t}$ entspricht der rechnerischen Anzahl der Anteile der Aktie i im Solactive Organic Food Performance-Index.

Im Regelfall ist dieser Anteil eines Indexmitgliedes konstant. Im Zuge ordentlicher und außerordentlicher Anpassungen, Dividendenzahlungen sowie sonstigen Bereinigungen ändert sich $x_{i,t}$ in aller Regel. Der Solactive Organic Food Performance-Index wird nach der Total-Return-Methode berechnet, Dividenden und andere Ausschüttungen fließen im Zuge außerordentlicher Anpassungen und einer Anpassung von $x_{i,t}$ in die Indexberechnung ein.

3.2 Rechengenauigkeit

Der Tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Anteil des jeweiligen Indexmitgliedes wird auf sechs Dezimalstellen gerundet.

Der Handelspreis des jeweiligen Indexmitgliedes wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

3.3 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen. Der Solactive Organic Food Performance-Index wird nach Indexkomitee-Entscheidung um Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste Ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Die Solactive AG stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

Eine verzögerte Berechnung der Korrektur wäre problematisch, daher kann es, wie bei allen Bereinigungen, zu Abweichungen zu den notierten Werten kommen. Somit ist das dargestellte Vorgehen das geeignetste.

3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen

Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen führen zu einer Anpassung des Solactive Organic Food Performance-Index.

Bei Dividendenzahlungen und anderen Ausschüttungen wird der Anteil des entsprechenden Indexmitgliedes wie folgt angepasst:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t} - D_{i,t}}$$

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$p_{i,t-1}$ = Schlusskurs des Indexmitgliedes i am Handelstag vor dem ex-Tag

$D_{i,t}$ = Ausschüttung am Tag t abzüglich länderspezifischer Steuer

3.5 Kapitalmaßnahmen

3.5.1 Grundsätze

Nach der Erklärung einer Gesellschaft, deren Aktie Mitglied des Solactive Organic Food Performance-Index ist, über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme, bestimmt der Index-Berechner, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Indexmitgliedes hat.

Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen am Anteil des jeweiligen Indexmitgliedes und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstandes und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Berechner kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Indexmitglied vornimmt.

3.5.2 Kapitalerhöhungen

Bei Kapitalerhöhungen (aus Gesellschaftsmitteln bzw. gegen Bareinlagen) wird der Anteil des jeweiligen Indexmitgliedes wie folgt ermittelt:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - rB_{i,t-1}} \quad \text{mit:} \quad rB_{i,t-1} = \frac{p_{i,t-1} - B - N}{BV + 1}$$

$x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexmitgliedes i am Handelstag vor dem ex-Tag

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitgliedes i am ex-Tag

$p_{i,t-1}$ = Schlusskurs des Indexmitgliedes i am Handelstag vor dem ex-Tag

$rB_{i,t-1}$ = Rechnerischer Bezugsrechtswert

B = Bezugskurs

N = Dividendennachteil

BV = Bezugsverhältnis

Erfolgt eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist B=0.

Die zuletzt bezahlte Dividende bzw. der veröffentlichte Dividendenvorschlag werden als Dividendennachteil angesetzt.

3.5.3 Kapitalherabsetzungen

Bei Kapitalherabsetzungen wird der Anteil des jeweiligen Indexmitgliedes folgendermaßen ermittelt:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{1}{H_{i,t}}$$

$H_{i,t}$ = Herabsetzungsverhältnis der Gesellschaft zum Zeitpunkt t
 $x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitgliedes i am Handelstag t
 $x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexmitgliedes i am Handelstag t-1.

3.5.4 Aktiensplits und Nennwertumstellungen

Bei Aktiensplits bzw. Nennwertumstellungen wird unterstellt, dass sich die Preise im Verhältnis der Anzahl der Aktien bzw. der Nennwerte ändern. Die Berechnung des Anteils des jeweiligen Indexmitgliedes sieht wie folgt aus:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{N_{i,t-1}}{N_{i,t}}$$

$N_{i,t-1}$ = Alter Nennwert der Gattung i am Handelstag t-1 (bzw. neue Anzahl der Aktien)

$N_{i,t}$ = Neuer Nennwert der Gattung i am Handelstag t (bzw. alte Anzahl der Aktien)

$x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexmitgliedes i am Handelstag t-1

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitgliedes i am Handelstag t

3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Bei Eintritt einer Marktstörung ("Marktstöruungsereignis") wird kein Index berechnet. Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet die Solactive AG (der „Index-Berechner“) den Täglichen Indexschlussstand, indem sie die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jedes jeweilige Indexmitglied sowie andere nach Ansicht des Index-Berechners für die Ermittlung des Täglichen Indexschlussstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

4. Definitionen

4.1 Indexspezifische Definitionen

„**Nahrungsmittel**“ umfasst alles, das Menschen und Tiere essen oder trinken.

„**Zu Nahrungsmitteln in naher Beziehung stehende Produkte**“ sind solche pflanzlichen oder tierischen Produkte, die für deren Herstellung benötigt oder verwendet werden.

„**Organic Food**“ sind solche Nahrungsmittel, deren gesamter Lebenszyklus von der Beachtung biologischer und ökologischer Faktoren geprägt ist. Dies bedingt insbesondere den Verzicht auf die Verwendung von chemischen Schutz-, Dünge- und Futtersubstanzen, umweltschädlichen Herstellungsmethoden, Gentechnik und Massentierhaltung. Besonderes Kennzeichen ist somit das Anstreben einer gesundheitsförderlichen, nachhaltigen und für alle Seiten tragbaren Ernährungsindustrie im Spannungsfeld zwischen Mensch, Tier und Natur.

„**Biologische Nahrungsmittel**“ bzw. „**biologische zu Nahrungsmitteln in naher Beziehung stehende Produkte**“ sind Bestandteile von Organic Food.

4.2 Weitere Definitionen

„**Auswahlpool**“ sind, in Bezug auf einen Selektionstag, alle börsennotierten Aktiengesellschaften, welche folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Das Unternehmen besitzt einen Geschäftsbereich, in dem es tierische oder pflanzliche biologische Nahrungsmittel bzw. zu Nahrungsmitteln in naher Beziehung stehende Produkte anbaut, aufzieht, bearbeitet, herstellt, vermarktet oder mit ihnen handelt.
- (b) Der unter (a) genannte Geschäftsbereich ist für das Unternehmen signifikant.
- (c) Hauptsitz in einem der nachfolgend genannten Länder: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, USA.
- (d) Notierung in einem geregelten Börsensegment im unter (c) genannten Land.
- (e) Marktkapitalisierung mindestens 250 Millionen USD.

„**Außergewöhnliche Ereignisse**“:

Ein außergewöhnliches Ereignis ist insbesondere

- eine Verschmelzung
- ein Übernahmeangebot
- eine Einstellung der Börsennotierung
- eine Verstaatlichung
- eine Insolvenz.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der Börse an dem vom Index-Berechner als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Berechner bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei „**Insolvenz**“ des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zum nächsten Anpassungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Berechner bestimmt. Ist für einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt. „**Einstellung der Börsennotierung**“ für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des

Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und der Wertpapierbestandteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Berechner akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Index-Berechner auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index- Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil,

- (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat,
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat),
- (iii) ein Übernahmeangebot , Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder
- (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Berechner festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"Dividendenkorrekturfaktor" wird länderspezifisch festgelegt. Dabei gilt als oberste Prämisse, dass die Nettodividende, welche einem in Deutschland ansässigen Bankinstitut zufließt, in die Indexberechnung eingeht.

"Handelspreis" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "außergewöhnlichen Ereignissen") in Bezug auf einen Handelstag der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse für eine im Index enthaltene Aktie keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Index-Berechner Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffende Aktie in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"Handelstag" ist (i) in Bezug auf einen Auswahlpoolindex ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht ein Marktstörungsereignis eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird, und (ii) in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf einen Auswahlpoolindex oder den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

"Index-Berechner" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"Index-Währung" ist US Dollar.

"Marktkapitalisierung" ist, in Bezug auf jede in im Auswahlpool enthaltene Aktie am Selektionstag für diesen Tag als Marktkapitalisierung veröffentlichte Wert.

Die Marktkapitalisierung ist definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Unternehmens mit dem Kurs derselben ergibt.

Sollte:

- (i) für einen Selektionstag keine Marktkapitalisierung für die jeweilige Aktie an diesem Selektionstag veröffentlichen oder
- (ii) grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie auf eine andere Methode zur Berechnung der Marktkapitalisierung umstellen oder grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie zur Berechnung der Marktkapitalisierung von anderen Grundlagen ausgehen, und handelt es sich dabei, wie nach billigem Ermessen vom Index-Sponsor bestimmt, um wesentliche Änderungen (die Entscheidung, wann solche Änderungen als "wesentlich" anzusehen sind, trifft der Index-Sponsor nach Maßgabe der ihm nach billigem Ermessen geeignet erscheinenden Faktoren), wird der Index-Sponsor die Marktkapitalisierung in Bezug auf die Aktien bzw. eine in einem Auswahlpoolindex enthaltene Aktie und den jeweiligen Selektionstag entweder nach Maßgabe einer nach eigenem Ermessen bestimmten anderen öffentlich zugänglichen Quelle oder für den Fall, dass keine anderen geeigneten veröffentlichten Zahlen zur Verfügung stehen, nach Maßgabe anderer Quellen, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält, festlegen.

„Anpassungstag“ ist der dritte Freitag der Monate März und September. Sollte dies kein Handelstag sein, wird die Anpassung am darauf folgenden Handelstag durchgeführt.

„Selektionstag“ ist der zweite Freitag der Monate März und September.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Berechner bestimmt.

Ein **"Marktstörungsereignis"** liegt vor, wenn

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für eine im Auswahlpool enthaltene Aktie eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - 1.1. an der Börse insgesamt; oder
 - 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Auswahlpool oder eine im Auswahlpool enthaltene Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
 - 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Berechner bestimmt), an der bzw. in dem eine in einem Auswahlpoolindex enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder
 - B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Berechners) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Auswahlpool enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktwerte für eine im Auswahlpool enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf einen Auswahlpoolindex oder diese Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder
2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen

Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher,

(bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt.

"Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Index-Berechners wesentlich sind, wobei der Index-Berechner sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

5 Anhang

5.1 Kontakt-Daten

Auskünfte zum Solactive Organic Food

Solactive AG
Platz der Einheit 1
60327 Frankfurt am Main
Deutschland
Tel.: +49 69 719 160 00
Fax: +49 69 719 160 25

equity.ops@solactive.com

Internet

<http://www.solactive.com>

5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methode durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Index-Berechner kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.